

## 8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Barsinghausen

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl., S. 279) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Barsinghausen wird wie folgt geändert:

1. § 4 I Absatz 3 Nummer 1 b wird wie folgt geändert:

„für die im Bebauungsplan statt einer Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganz Zahlen abgerundet.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

### § 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung	2,16 €/m <sup>3</sup>
2. Niederschlagswasserbeseitigung	
a. für die Grundstücksentwässerung	0,40 €/m <sup>2</sup>
b. für die Straßenoberflächenentwässerung	0,26 €/m <sup>3</sup>

3. § 19 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 21.12.2017

Stadt Barsinghausen  
Der Bürgermeister



Lahmann

